

# **BGer 1C\_255/2021 vom 22. September 2021**

Bundesgericht, 2021-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_255\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_255_2021)

FR: TF 1C\_255/2021 du 22 septembre 2021

IT: TF 1C\_255/2021 del 22 settembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die angefochtenen Entscheide des Verwaltungsgerichts hängen inhaltlich eng zusammen. Es rechtfertigt sich, die Beschwerdeverfahren zu vereinigen und die Sache in einem einzigen Urteil zu behandeln.

### **E. 2**

Angefochten war vor Verwaltungsgericht der Zwischenentscheid der Sicherheitsdirektion betreffend die aufschiebende Wirkung des vor ihr hängigen Rekurses. Das Verwaltungsgericht interpretierte den "dringenden Verfahrens Antrag" der Beschwerdegegnerin als Gesuch um vorsorgliche Massnahmen, das es gestützt auf § 6 Satz 2 und § 25 Abs. 3 i.V.m. §§ 55 und 70 VRG sofort und ohne Beizug der Akten in Form einer Verfügung behandelte. Sein Urteil fällte es später nach Beizug der Akten. Wenn die Beschwerdeführerin behauptet, dieses Urteil nicht angestrebt zu haben, verkennt sie, dass sie gegen den Zwischenentscheid der Sicherheitsdirektion Beschwerde erhoben hatte und das Verwaltungsgericht somit verpflichtet war, darüber einen Entscheid zu fällen.

### **E. 3**

Das die Verfügung vom 26. April 2021 betreffende Beschwerdeverfahren 1C\_255/2021 ist aufgrund des Urteils vom 10. Mai 2021 gegenstandslos geworden (vgl. Urteil 5A\_332/2012 vom 25. Juni 2012). Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als gegenstandslos, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes ( Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP ). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen ( BGE 142 V 551 E. 8.2; 125 V 373 E. 2a; je mit Hinweisen). Allerdings erübrigen sich im vorliegenden Fall separate Erwägungen hierzu, denn die beiden Beschwerden betreffen den gleichen Gegenstand und enthalten dieselben Rügen. Zudem hatte die vorinstanzliche Verfügung vom 26. April 2021 keine Kostenfolgen.

### **E. 4.1**

Das Urteil vom 10. Mai 2021 ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, gegen den nach Art. 82 ff. BGG die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist. Es schliesst das Verfahren nicht ab und ist daher als Zwischenentscheid zu qualifizieren. Dieser kann direkt angefochten werden, weil die Verweigerung der Rückgabe des Führerausweises während des Rekursverfahrens vor der Sicherheitsdirektion einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken kann (Urteil 1C\_458/2019 vom 25. März 2020 E. 1.1. mit Hinweis). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde im Verfahren 1C\_363/2021 grundsätzlich einzutreten.

#### **E. 4.2**

Beim vorsorglichen Führerausweisentzug handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme im den Sicherungsentzug betreffenden Hauptverfahren. In Beschwerden gegen solche Entscheide kann nach Art. 98 BGG nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Diese Verletzung ist nach Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde vorzubringen und zu begründen; es gilt insofern eine qualifizierte Rügeobliegenheit ( BGE 143 II 283 E. 1.2.2 mit Hinweisen). Dies gilt ebenso bzw. umso mehr, wenn wie hier noch nicht der vorsorgliche Führerausweisentzug selbst, sondern erst die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels nach kantonalem Recht in Frage steht.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von § 25 VRG. Sie ist der Auffassung, nach dieser Bestimmung müsse ihrem Rekurs aufschiebende Wirkung gegeben werden. Allerdings macht sie insofern keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend, weshalb darauf nicht einzutreten ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Urteil 1C\_372/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 2). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid die bundesgerichtliche Praxis zum vorsorglichen Entzug des Führerausweises korrekt wiedergegeben hat. Wie im Nachfolgenden darzulegen ist, ist es auch auf die konkreten Umstände des vorliegenden Falls eingegangen (vgl. E. 5 hiernach). Gestützt darauf erscheint es nicht als willkürlich, von besonderen Gründen im Sinne von § 25 Abs. 3 VRG auszugehen, die den Entzug der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin kritisiert indessen, die Vorinstanz habe nicht dargelegt, aus welchen besonderen Gründen im Sinne von § 25 Abs. 3 VRG der Entzug der aufschiebenden Wirkung gerechtfertigt sei. Der angefochtene Entscheid verletze deshalb die Begründungspflicht.

Das Verwaltungsgericht legte dar, ein ärztlicher Bericht vom 9. März 2021 verneine die Fahreignung der Beschwerdeführerin. Eine Haaranalyse habe eine EtG-Konzentration von 90 pg/mg ergeben, was der untersuchende Arzt als chronisch starken Alkoholkonsum und als Missachtung der früher angeordneten Alkoholabstinenz beurteilt habe. Da damit erhebliche Zweifel an der Fahreignung der Beschwerdeführerin bestünden, komme die Gewährung der aufschiebenden Wirkung nicht in Frage. Besondere Umstände, die einen anderen Entscheid rechtfertigten, gebe es nicht.

Diese Ausführungen genügen der Begründungspflicht ( Art. 29 Abs. 2 BV ). Es reicht aus, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid die für sie wesentlichen Überlegungen aufgeführt hat. Die Beschwerdeführerin war gestützt darauf ohne Weiteres in der Lage, den Entscheid sachgerecht anzufechten (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

#### **E. 6**

Die Beschwerde im Verfahren 1C\_255/2021 ist somit als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben. Die Beschwerde im Verfahren 1C\_363/2021 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 1-3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.